

## Hinweise zum Antrag auf Zulassung einer Berufsausübungsgesellschaft

59f Abs. 1 S. 1 BRAO-Neu bedürfen grundsätzlich Berufsausübungsgesellschaften - egal welcher Rechtsform - zukünftig der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen gelten gem. § 59f Abs. 1 S. 2 BRAO-Neu für Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und als Mitalieder Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwälte oder Mitglieder einer Rechtsanwalts- oder Patentanwaltskammer, Steuerberater. Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder Buchprüfer angehören. Die Berufsausübungsgesellschaften werden Mitglieder der zulassenden Rechtsanwaltskammer, vgl. § 59f Abs. 3 BRAO-Neu; sie unterliegen, wie bisher nur natürliche Personen, unmittelbar den Berufspflichten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaft haben die Möglichkeit, einen Zulassungsantrag bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen, § 59f Abs. 1 S. 3 BRAO-Neu.

Alle zulassungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 bereits bestanden haben, müssen innerhalb der **Übergangsfrist** des § 209a BRAO, also bis spätestens zum 01.11.2022, die Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer beantragen, in deren Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet. Wenn die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Zulassung beantragt hat, darf sie als solche keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen. Sofern der Zulassungsantrag von einer bereits am 01.08.2022 bestehenden Gesellschaft rechtzeitig bis zum 01.11.2022 gestellt wird, stehen ihr bis zur Entscheidung der zuständigen Rechtsanwaltskammer über den Zulassungsantrag die Befugnisse nach §§ 59k und 59l BRAO-Neu zu. Diese Normen regeln die Rechtsdienstleistungsbefugnis und die Postulationsfähigkeit der Berufsausübungsgesellschaft. Die als Prozess- oder Verfahrensbevollmächtigte beauftragte Berufsausübungsgesellschaft hat die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin / eines Rechtsanwalts.

Die Bezeichnung "Rechtsanwaltsgesellschaft" ist zukünftig Berufsausübungsgesellschaften vorbehalten, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-Neu). Bei personellen Änderungen, die dazu führen, dass die Mehrheitsverhältnisse nicht mehr erfüllt sind, muss die Firmierung geändert werden und der Begriff "Rechtsanwaltsgesellschaft" aus dieser gelöscht werden.

Nach § 31 Abs. 1 BRAO führen die Rechtsanwaltskammern **elektronische Verzeichnisse** der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und der zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, deren Sitz sich in ihrem Bezirk befindet. In diese Verzeichnisse sind sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane (einschließlich der vertretungsberechtigten Gesellschafter bei Personengesellschaften) mit Familiennamen, Vornamen und dem in der Berufsausübungsgesellschaft

ausgeübten Beruf einzutragen, § 31 Abs. 3 BRAO. Zukünftig werden auch Berufsausübungsgesellschaften in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 4 BRAO-Neu). Bei Gesellschaften, die bereits in einem (anderen) Register registriert sind, müssen die Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sowie die Gesellschafterinnen und Gesellschafter keinen **Identitätsnachweis** vorlegen. Bei nicht registergängigen Gesellschaften hingegen müssen alle in die Verzeichnisse einzutragenden nichtanwaltlichen Personen einen Identitätsnachweis (in der Regel beglaubigte Ablichtung des EU-Personalausweises oder des Reisepasses) den Antragsunterlagen beifügen.

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig verpflichtend ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) eingerichtet (§ 31b BRAO-Neu). Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen gem. § 31b Abs. 4 BRAO fakultativ weitere Gesellschaftspostfächer beantragt werden. Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt daneben erhalten und ist weiterhin verpflichtend.

Damit eine Kommunikation über das beA der Gesellschaft möglich ist, ist eine Erstregistrierung für das Kanzlei-Postfach erforderlich. Die beA-Postfächer werden von der Bundesrechtsanwaltskammer in Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer organisiert. Nach Zulassung der Berufsausübungsgesellschaft und ihrer Eintragung in das

Berufshaftpflichtversicherung: Für Berufsausübungsgesellschaften, in denen mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem Beruf nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO tätig sind und bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall EUR 2.500.000,00.

Es gilt für haftungsbeschränkte Gesellschaften eine niedrigere Versicherungssumme von EUR 1 Million, wenn nicht mehr als zehn Personen anwaltlich oder in einem rechts- und wirtschaftsberatenden oder sonstigen sozietätsfähigen freien Beruf (§ 590 Abs. 2 i.V.m. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO) in der Gesellschaft tätig sind. Die Anzahl der Personen ergibt sich aus der Kopfzahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger, wobei es unerheblich ist, ob es sich um angestellte Berufsträgerinnen / Berufsträger oder um Vollzeit-/ Teilzeitkräfte handelt.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme EUR 500 000 für jeden Versicherungsfall. Dies trifft beispielsweise für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) oder Partnerschaftsgesellschaften (ohne beschränkter Berufshaftung) zu.

Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der jeweiligen Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und mit der Zahl der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Ist

eine Berufsausübungsgesellschaft Gesellschafterin, so ist bei der Berechnung der Jahreshöchstleistung nicht die beteiligte Berufsausübungsgesellschaft, sondern die Zahl ihrer Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, maßgeblich. Die Jahreshöchstleistung muss sich jedoch in jedem Fall mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Die Rechtsanwaltskammer muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüfen, ob die Berufsausübungsgesellschaft über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt. Im Zulassungsantrag ist daher anzugeben:

- Gesamt-Anzahl der Berufsträger i.S.v. § 59c Abs. 1 Satz 1 BRAO (hierzu zählen nicht nur alle Berufsträger, die einen sozietätsfähigen Beruf ausüben, sondern auch alle Formen der Tätigkeit, insb. auch Berufsträger im Angestelltenverhältnis), § 59o Abs. 2 BRAO
- Anzahl der Gesellschafter in der Berufsausübungsgesellschaft, § 590 Abs.
  4 BRAO
- Anzahl der Geschäftsführer in der Berufsausübungsgesellschaft, die nicht Gesellschafter sind, § 590 Abs. 4 BRAO

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes (§ 59n Abs. 3 BRAO).

Eine Antragsbearbeitung kann erst dann erfolgen, wenn Sie die **Zulassungsgebühr** i.H.v. 700,00 € überwiesen haben. Die Aufforderung zur Überweisung der Verwaltungsgebühr und die Bankverbindung der Rechtsanwaltskammererhalten Sie mit der Eingangsbestätigung Ihres Zulassungsantrages. Bitte beachten Sie, dass die Zulassung Ihrer Gesellschaft als Berufsausübungsgesellschaft neuen Rechts frühestens zum 01.08.2022 erfolgen kann.

Auf folgende **weitere Änderungen**, die durch das "Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" (BGBI. 2021, 2363ff.) zum 01.08.2022 in Kraft treten, machen wir aufmerksam:

**Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe**: Zukünftig können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihren Beruf grundsätzlich mit Mitgliedern aller freien Berufen nach § 1 Abs. 2 PartGG ausüben, vgl. § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAONeu.

Gesellschaftsrechtliche Organisationsfreiheit: Zukünftig stehen für die Berufsausübungsgesellschaften alle Gesellschaftsformen nach deutschem Recht (einschließlich der GmbH & Co. KG) als zulässige Rechtsform zur Verfügung sowie europäische Gesellschaftsformen und Gesellschaftsformen, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, vgl. § 59b Abs. 2 BRAO-Neu.

Einheitliche Anforderungen an Gesellschafter- und Kapitalstruktur, § 59i BRAO-Neu: Die bisherigen Mehrheitserfordernisse entfallen. Die Absicherung der Einhaltung der Berufspflichten erfolgt künftig dadurch, dass die Berufsausübungsgesellschaft selbst den Berufspflichten unmittelbar unterliegt. Zudem sind auch berufsfremde Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zukünftig verpflichtet, die anwaltlichen Kernpflichten einzuhalten.

Weiterhin keine Möglichkeit der reinen Kapitalbeteiligung: Es bleibt bei dem Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafterinnen und Gesellschafter in anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften.

Zulässigkeit sog. mehrstöckiger Berufsausübungsgesellschaften: Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft soll zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein können, vgl. § 59i Abs. 1 BRAO-Neu.

Anforderungen an die Geschäftsführung, § 59j BRAO-Neu: Zukünftig wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet. Dem Geschäftsführungsorgan bzw. bei Personengesellschaften den geschäftsführenden Gesellschaftern müssen jedoch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören. Im Gegenzug werden jedoch alle Mitglieder des Geschäftsführungsorgans sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften unmittelbar Adressaten der Berufspflichten und Mitglieder der jeweiligen Kammer sein.